Statut über die Arbeitsgemeinschaften des Kreisverbandes

§ 1 Aufgaben und Gründung von Arbeitsgemeinschaften

- (1) Die Arbeitsgemeinschaften des Kreisverbandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Dresden sind eine satzungsgemäße Struktur des Kreisverbandes und dienen der inhaltlichen Arbeit sowie der thematischen Vernetzung der Parteimitglieder. Gegenstand der Arbeit der thematischen Arbeitsgruppen können kommunal-, landes-, bundes- und außenpolitische Themen sein.
- (2) Mindestens drei Mitglieder des Kreisverbandes Dresden können eine Arbeitsgemeinschaft (AG) bilden. Über deren Anerkennung entscheidet der Stadtvorstand.
- (3) Jede Arbeitsgemeinschaft wählt bis zu zwei Koordinator*innen, von denen mindestens eine Frau sein soll.
- (4) Die freie Mitarbeit von Parteilosen in den Arbeitsgemeinschaften ist möglich.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in den Arbeitsgemeinschaften steht den Mitgliedern des Kreisverbandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Dresden und parteilosen Personen offen. Sie wird gegenüber den Koordinator*innen oder gegenüber dem Stadtvorstand beantragt. Über die Aufnahme entscheidet die jeweilige Arbeitsgemeinschaft.
- (2) Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaften müssen jeweils von der Mehrheit der in ihnen vertretenen Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Dresden getragen werden, um Geltungskraft zu erlangen.

§ 3 Arbeit der Arbeitsgemeinschaften

- (1) Die Arbeitsgemeinschaften sollen sich mindestens einmal jährlich treffen.
- (2) Anerkannte Arbeitsgemeinschaften sind in der Mitgliederversammlung antragsberechtigt, sofern die Anträge entsprechend § 2 Absatz 2 von der Mehrheit der in ihnen vertretenen Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Dresden getragen werden.
- (3) Die Arbeitsgemeinschaften haben das Recht, auf der Homepage des Kreisverbandes mit Angabe der Koordinator*innen, Arbeitsschwerpunkten und einer Kontaktadresse genannt zu werden und dort ihre Arbeit vorzustellen.

§ 4 Koordinator*innen

(1) Die Koordinator*innen fungieren als Ansprechpartner*innen für Stadtvorstand, Kreisgeschäftsstelle und Mitgliedschaft.

- (2) Sie koordinieren jeweils die Arbeit der AG, laden zu Treffen ein und verwalten in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle die AG-Mailingliste.
- (3) Die Koordinator*innen informieren die Geschäftsstelle spätestens zwei Wochen vor der nächsten AG-Sitzung über den Termin und sollen der Geschäftsstelle angefertigte AG-Protokolle zusenden.

§ 5 Aufgaben des Stadtvorstandes

- (1) Der Stadtvorstand entscheidet über die Anerkennung von Arbeitsgemeinschaften bzw. über die Aberkennung ihres AG-Status.
- (2) Einmal im Jahr bietet der Vorstand den thematischen sowie den regionalen Arbeitsgemeinschaften jeweils ein Koordinator*innen-Treffen an.

§ 6 Aufgaben der Kreisgeschäftsstelle

- (1) Anerkannte Arbeitsgemeinschaften erhalten eine GRÜNE Mailingliste vom Kreisverband. Diese dient der AG-internen Kommunikation. Die Aufnahme von Mitgliedern in die Mailingliste übernimmt die Geschäftsstelle nach Absprache mit den Koordinator*innen.
- (2) Die Geschäftsstelle stellt alle AG-Termine auf die Homepage des Kreisverbandes und trägt sie in den KV-Kalender ein.
- (3) Der Versammlungsraum in der Kreisgeschäftsstelle steht den Arbeitsgemeinschaften als Sitzungsort zur Verfügung, sofern keine anderweitige Nutzung eingeplant ist. Die Raumvergabe wird von der Geschäftsstelle koordiniert.
- (4) Einladungen zu thematischen Arbeitsgemeinschaften werden von der Geschäftsstelle über den gesamten Mitglieder-Verteiler und zu regionalen Arbeitsgemeinschaften über den jeweiligen Regional-Verteiler versandt.
- (5) Darüber hinaus sind themenbezogene E-Mails an alle thematisch interessierten Mitglieder (auch jene, die nicht in der jeweiligen thematischen AG aktiv sind) über die Geschäftsstelle möglich.
- (6) Neu-Mitglieder werden von der Geschäftsstelle über die Angebote der Arbeitsgemeinschaften informiert. Die Koordinator*innen werden wiederum von der Geschäftsstelle über Mitglieder, die Interesse an der AG-Arbeit bekundet haben, informiert

Das Statut über die Arbeitsgemeinschaften des Kreisverbandes wurde Beschluss der Mitgliederversammlung am 22.10.2018 in Kraft gesetzt. Es wurde zuletzt durch die Mitgliederversammlung am 31.08.2020 geändert.